Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 729**
18. Wahlperiode **19.10.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Karlheinz Kolb AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Pflegekosten sowie Elternunterhalt in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Ausgaben der Kommunen in Baden-Württemberg für die „Hilfe zur Pflege“ seit Einführung der 100 000-Euro-Einkommensgrenze beim Elternunterhalt im Jahr 2020 entwickelt?

2. Wie viele Menschen erhielten zuletzt in Baden-Württemberg „Hilfe zur Pflege“?

3. Wie viele Fälle von Elternunterhalt wurden zuletzt in Baden-Württemberg durch die Sozialhilfeträger geltend gemacht?

4. Wie hat sich die Landesregierung im Bundesrat zur geplanten Reform der Pflegefinanzierung bislang positioniert?

5. Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche Absenkung der 100 000-Euro-Einkommensgrenze beim Elternunterhalt?

6. Welche finanziellen Belastungen erwartet die Landesregierung für die Landkreise in Baden-Württemberg im Falle einer Absenkung dieser Einkommensgrenze?

7. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Landkreistags Baden-Württemberg, wonach die Kommunen durch die steigenden Pflegekosten zunehmend überfordert werden?

8. Welche Auswirkungen auf den Rhein-Neckar-Kreis sowie den benachbarten Neckar-Odenwald-Kreis erwartet die Landesregierung durch die steigenden Pflegekosten?

9. Wie bewertet die Landesregierung die Klage mehrerer Kommunen gegen das Angehörigenentlastungsgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht?

Eingegangen: 19.10.2026 / Ausgegeben: 12.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. Welche eigenen Prognosen liegen der Landesregierung zur Entwicklung der Sozialhilfequote unter Heimbewohnern in Baden-Württemberg vor?

19.10.2026

Karlheinz Kolb AfD

Begründung

Nach einem Bericht der WELT AM SONNTAG vom 4. Oktober 2026 erwägt die Bundesregierung, erwachsene Kinder beim Elternunterhalt für Pflegekosten ihrer Eltern wieder stärker heranzuziehen. Seit 2020 gilt eine Einkommensgrenze von 100 000 Euro brutto im Jahr, unterhalb derer der Staat die Pflegekosten vollständig übernimmt. Die Ausgaben der Kommunen für die „Hilfe zur Pflege“ sind seither bundesweit stark gestiegen. Der Präsident des Deutschen Landkreistags sowie des Landkreistags Baden-Württemberg, Dr. Achim Brötel, stammt aus dem benachbarten Neckar-Odenwald-Kreis.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. November 2026 Nr. 35-0141.5-018/0729 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Ausgaben der Kommunen in Baden-Württemberg für die „Hilfe zur Pflege“ seit Einführung der 100 000-Euro-Einkommensgrenze beim Elternunterhalt im Jahr 2020 entwickelt?

Der Nettoaufwand für Leistungen der vollstationären, teilstationären und ambulanten Hilfe zur Pflege belief sich in Baden-Württemberg im Jahr 2020 auf 514,8 Millionen Euro, im Jahr 2021 auf 604,9 Millionen Euro, im Jahr 2022 auf 420,5 Millionen Euro, im Jahr 2023 auf 502,7 Millionen Euro, im Jahr 2024 auf 559,0 Millionen Euro und im Jahr 2025 auf 639,4 Millionen Euro (siehe KVJS Aktuell, Heft 03/2026, S. 10 f., abrufbar unter *https://www.kvjs.de/api/media/file/HzP_Ubersicht2025_KVJSAktuell.pdf*).

2. Wie viele Menschen erhielten zuletzt in Baden-Württemberg „Hilfe zur Pflege“?

Im Jahr 2025 wurde die Hilfe zur Pflege in Baden-Württemberg von 38 812 Personen in Anspruch genommen (siehe KVJS Aktuell, Heft 03/2026, S. 10 f., abrufbar unter *https://www.kvjs.de/api/media/file/HzP_Ubersicht2025_KVJSAktuell.pdf*).

3. Wie viele Fälle von Elternunterhalt wurden zuletzt in Baden-Württemberg durch die Sozialhilfeträger geltend gemacht?

Dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit liegen hierzu keine Daten vor.

4. Wie hat sich die Landesregierung im Bundesrat zur geplanten Reform der Pflegefinanzierung bislang positioniert?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf die zunächst vorgesehene Reduzierung der beitragspflichtigen Einnahmen abgelehnt und sich zudem gegen eine befristete Aussetzung der Regelungen zur tariflichen Entlohnung im SGB XI eingesetzt. Weiterhin hat sich Baden-Württemberg gegen die vorgesehene zeitliche Streckung der nach der Dauer der Pflegebedürftigkeit gestaffelten Leistungszuschläge der Pflegekassen in vollstationären Einrichtungen positioniert. Die ursprünglich vorgesehenen Regelungen hat der Bund in der Kabinettsfassung des Gesetzesentwurfes erfreulicherweise entschärft bzw. hiervon Abstand genommen. Auch der Zeitplan für die präventionsorientierte Pflegebegleitung wurde entsprechend den Vorschlägen

Baden-Württembergs angepasst. Die Maßnahmen auf der Versorgungsseite, insbesondere zur Digitalisierung und zur präventionsorientierten Pflegebegleitung, werden grundsätzlich begrüßt. Der Entwurf stellt jedoch keine Strukturreform dar, sondern dient vor allem der kurzfristigen Stabilisierung der angespannten Finanzlage der Sozialen Pflegeversicherung (SPV). Die Strukturreform wird in eine Kommission ausgelagert, deren Ergebnisse bis Ende Januar 2027 vorliegen sollen.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit setzt sich im Rahmen des Bundesratsverfahrens zudem weiterhin für eine Erhöhung des im Gesetzesentwurf vorgesehenen Überbrückungsbudgets auf mindestens 2 900 Euro ein. Damit sollen die bestehenden Kurzzeitpflegeangebote im Land langfristig wirtschaftlich abgesichert und stabilisiert werden. Zudem soll der weitere notwendige Ausbau ermöglicht werden.

Darüber hinaus fordert das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit eine Begrenzung der Eigenanteile zur Entlastung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen, Anpassungen der Regelungen zum Sozialraumbudget sowie eine Kooperationsoption zur Unterstützung der Kommunen bei der Implementierung der präventionsorientierten Pflegebegleitung. Zudem unterstützt Baden-Württemberg die Forderung, die bereits beschlossene Dynamisierung der Leistungen zum 1. Januar 2028 beizubehalten.

Darüber hinaus setzt sich das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit weiterhin dafür ein, dass sich die Bundesregierung stärker an der finanziellen Stabilisierung der Pflegeversicherung beteiligt (Rückführung der pandemiebedingten Ausgaben, Übernahme versicherungsfremder Leistungen aus Steuermitteln, Risikoausgleich zwischen privater und gesetzlicher Pflegeversicherung sowie Aufhebung der Sektorengrenzen).

5. Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche Absenkung der 100 000-Euro-Einkommensgrenze beim Elternunterhalt?

Die 100 000-Euro-Einkommensgrenze wurde seit ihrer Einführung 2020 nicht dynamisch an die Preis- oder Lohnentwicklung angepasst, sodass die Grenze faktisch inflationsbedingt bereits seit Jahren abgeschmolzen wird.

Konkrete Daten zu möglichen Einnahmen für die Kommunen bei Absenkung der 100 000-Euro-Einkommensgrenze und damit verbundenen Verwaltungskosten liegen dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit nicht vor.

6. Welche finanziellen Belastungen erwartet die Landesregierung für die Landkreise in Baden-Württemberg im Falle einer Absenkung dieser Einkommensgrenze?

Im Fall einer Absenkung der Einkommensgrenze dürfte im Ergebnis mit Mehreinnahmen bei den Stadt- und Landkreisen zu rechnen sein.

7. Teilt die Landesregierung die Einschätzung des Landkreistags Baden-Württemberg, wonach die Kommunen durch die steigenden Pflegekosten zunehmend überfordert werden?

Die Nettoaufwendungen für die Hilfe zur Pflege in Baden-Württemberg sind im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 14,4 Prozent gestiegen (siehe Antwort zu Ziffer 1). Vor dem Hintergrund des seit Jahren anhaltenden Trends, der lediglich im Jahr 2022 durch Einführung des Leistungszuschlages bei vollstationärer Pflege nach § 43c SGB XI unterbrochen wurde, sind die Bedenken um weiter ansteigende Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege bei den Kommunen nachvollziehbar.

8. Welche Auswirkungen auf den Rhein-Neckar-Kreis sowie den benachbarten Neckar-Odenwald-Kreis erwartet die Landesregierung durch die steigenden Pflegekosten?

Spezifische Daten zum Rhein-Neckar-Kreis und zum Neckar-Odenwald-Kreis liegen dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit nicht vor.

9. Wie bewertet die Landesregierung die Klage mehrerer Kommunen gegen das Angehörigenentlastungsgesetz vor dem Bundesverfassungsgericht?

Die finanziellen Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes wurden – wie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2019 vereinbart – evaluiert, um die tatsächlichen Belastungen zu beziffern und gegebenenfalls finanzielle Ausgleiche zu verhandeln. Der Abschlussbericht wurde vor wenigen Tagen veröffentlicht und bestätigt die damalige Schätzung der Bundesregierung.

Falls die Kommunen mit ihrer Kommunalverfassungsbeschwerde Erfolg hätten, könnten durch das Bundesverfassungsgericht die Grenzen bundesgesetzlicher Einwirkungen auf kommunale Aufgaben und Finanzen präzisiert werden. Dies könnte Auswirkungen auf die Ausgestaltung zukünftiger Sozialgesetze haben. Das Urteil bleibt abzuwarten.

10. Welche eigenen Prognosen liegen der Landesregierung zur Entwicklung der Sozialhilfequote unter Heimbewohnern in Baden-Württemberg vor?

Wenn die Pflegeheimkosten weiterhin ansteigen und im Gegenzug vorrangige Leistungsansprüche nach dem SGB XI reduziert werden oder zumindest eine dem Kostenanstieg entsprechende Angleichung nicht erfolgt, könnte sich die Anzahl der Leistungsbeziehenden erhöhen.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit